

**Gemeinde Gschwend
Ostalbkreis**

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Hallenbad Gschwend**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 08. Dezember 2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Das Hallenbad der Gemeinde Gschwend wird ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Hallenbad Gschwend“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe diese öffentliche Badeeinrichtung der Gemeinde zu betreiben und den Einwohnern des Gemeindegebiets wie auch Auswärtigen zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Hierzu gehört auch die Erzeugung von Heizenergie und Warmwasser sowie deren Veräußerung an Dritte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2
Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsrecht einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

**§ 3
Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Hallenbad“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Betriebsausschusses werden Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

**§ 4
Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die

Zuständigkeitsregelungen in § 44 Abs. 2 GemO und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Gschwend gelten in ihren jeweiligen Fassungen sinngemäß auch für den Eigenbetrieb.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.